



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

Missachtung der Kinderrechte

Die SBAA publizierte am 12. Juni 2013 den überarbeiteten Fachbericht «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz». Die Medien berichteten ausführlich über die Publikation und auch die ParlamentarierInnen zeigten ein grosses Interesse. Anhand 16 dokumentierter Fälle wird aufgezeigt, wie die Kinderrechte in der derzeitigen Anwendung der Migrationsgesetzgebung nur ungenügend umgesetzt werden. Ein Problembereich ist das Recht des Kindes auf einen regelmässigen Kontakt zu beiden Elternteilen und der derzeitigen Wegweisungspraxis im Asylrecht oder der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Elternteils.

Kein regelmässiger Kontakt

Familienväter werden aufgrund eines negativen Asylentscheids ausgeschafft, obwohl sie in der Schweiz eine Partnerschaft pflegen und Kinder haben. Diesen April rügte der EGMR die Schweiz und stellte klar, dass es ein übergeordnetes Interesse sei, dass Kinder in der Nähe ihrer Eltern aufwachsen. Ein nigerianischer Staatsangehöriger kam im Jahr 2001 in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Er verliess daraufhin die Schweiz und wurde in Deutschland straffällig. Im Jahr 2003 kehrte er in die Schweiz zurück, um eine Schweizerin zu heiraten. Die beiden bekamen Zwillinge. Nach der Trennung lernte er seine aktuelle Schweizer Freundin kennen, mit welcher er ebenfalls ein Kind zeugte. Die beiden planten anschliessend ihre Hochzeit. Die Schweiz hat ihm unterdessen seine Aufenthaltsbewilligung aufgrund seiner früheren Straffälligkeit entzogen. Dagegen legte er Beschwerde ein und gelangte schliesslich an den EGMR, welcher die Schweiz anwies, die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Bemerkenswert ist,

dass ein EGMR-Urteil vom 11. Juni 2013 in die gleiche Richtung geht. Ein Bosnier, welcher sozialhilfeabhängig und verschuldet ist, darf in der Schweiz bleiben. Sowohl seine Frau, wie auch seine erwachsenen Kinder leben in der Schweiz. Der EGMR stellt hier klar, dass die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung gegen das Recht auf Familienleben verstösst. Vor kurzem reagierten die BundesrichterInnen und lehnten die Wegweisung eines Mexikaners ab, der sich kurz nach seiner Einreise von seiner Schweizer Ehefrau getrennt hatte. Die Begründung lautete, dass er das Besuchsrecht seines Kindes durch eine Wegweisung nicht wahrnehmen könne.



Titelbild Fachbericht Kinderrechte © Florian Amoser

Reaktion des Bundesrats

Nationalrätin Bea Heim fragte während der Sommersession, gestützt auf den Fachbericht, ob der Bundesrat bereit sei, Verbesserungen im Interesse von Kind und Familien zu prüfen (13.5259 – Fragestunde). Die Antwort des Bundesrats macht Hoffnung. Er werde den Fachbericht «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz» gemeinsam mit den kantonalen Migrationsbehörden analysieren und prüfen, ob die Praxis der Wegweisungen bzw. beim Familiennachzug anzupassen ist.

Stefanie Kurt, Geschäftsleiterin SBAA

Liebe Leserinnen und lieber Leser

«Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit» für Asylsuchende in Asylzentren wie in Bremgarten AG ist für Mario Gattiker, Direktor des BfM «völlig normal». Es sei kein Rayonverbot, «es braucht jedoch Spielregeln, damit das Zusammenleben von Asylsuchenden und Bevölkerung geordnet abläuft» (Bund, 7. 8.2013). Spielregeln sind in diesem Fall Regeln für die Fremden, diese sollen sich ruhig verhalten, die ominösen Ängste in der Bevölkerung nicht schüren, nicht sichtbar und nicht hörbar sein. Spielregeln sind in meinem Verständnis gegenseitige Absprachen, Vereinbarungen und nicht einseitige behördlich auferlegte, strikte Eingrenzungen. Regelbrüche können – so das BfM – jedoch nicht sanktioniert werden. An Widersprüchlichkeiten sind solche Aussagen kaum zu überbieten.

Wie weit haben wir es doch gebracht im Verwalten von unerwünschten Menschen, nicht nur in der Geschichte, auch heute wieder! Mit dem Schlagwort «Ängste der Bevölkerung» werden «Anderere» global zu Kriminellen gestempelt, weggeschlossen, ihre Würde wird verletzt, Kontakte verhindert.

Es gibt eine Logik des Handelns: Wenn die Polizei und andere kommunale und nationale Behörden Menschen ausgrenzen und aus der Gesellschaft entfernen, kann dies gleichzeitig auch eine Aufforderung zu Gewalt sein. Ich erlaube mir einen Vergleich: Die Roma in Ungarn und in der Tschechei – und nicht nur dort – werden von den Behörden systematisch ausgegrenzt und vernachlässigt. Längst sind sie Menschen dritter Klasse. Nazi-Gruppen haben den nächsten Schritt getan, sie haben Romas überfallen, verprügelt, getötet. Ein gewagter Vergleich? Ja, aber – könnte dies auch in der Schweiz vorkommen? Nicht gegen Romas, sondern gegen die ausgegrenzten Asylsuchenden.

Ich bin allen Menschen dankbar, die sich gegen diese staatlich angeordnete Ausgrenzung öffentlich wehren. Sie setzen damit ein Zeichen für die Bewahrung der Menschenrechte.

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin

Keine Hausarbeiterin ist illegal

In der Schweiz wohnen schätzungsweise zwischen 70'000 und 300'000 Menschen ohne geregelten Aufenthalt. Der grösste Teil von ihnen ist erwerbstätig: Sie putzen, hüten Kinder, arbeiten auf Baustellen, in Restaurants oder in der Landwirtschaft. Trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung stehen ihnen grundlegende Rechte zu.

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers verhilft Menschen ohne Papiere zu ihren Rechten. Dabei wird die Beratungsstelle sehr oft von Frauen aufgesucht, welche in Privathaushalten arbeiten und durch den fehlenden Aufenthaltsstatus mit verschiedensten Problemen konfrontiert sind. Auch in den anderen Anlaufstellen für Sans-Papiers wie in Zürich und Basel zeigte sich, dass der Anteil der in Haushalten beschäftigten Sans-Papiers sehr hoch ist und diese mit sehr prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen konfrontiert sind. Neben den Arbeitnehmenden ersuchen auch zahlreiche ArbeitgeberInnen die Beratungsstellen um Hilfe bei der Regelung des Aufenthalts ihrer Angestellten. Vor diesem Hintergrund wurde 2012 der Verein «Hausarbeit aufwerten – Sans-Papiers regularisieren» mit dem Ziel der Durchführung einer gesamtschweizerischen Kampagne für die Rechte und die Regularisierung von Sans-Papiers-Hausarbeiterinnen gegründet. Im Frühling 2013 wurde die Kampagne «Keine Hausarbeiterin ist illegal» und die gleichnamige Petition lanciert.

Prekäre Arbeitsverhältnisse

Der Privathaushalt ist einer der bedeutendsten Arbeitssektoren, in welchem Sans-Papiers beschäftigt werden. Die steigende Nachfrage nach Reinigungskräften und Care-ArbeiterInnen wird zu einem grossen Teil durch Migrantinnen befriedigt, die häufig irregulär in der Schweiz leben. Die Anzahl der Arbeitnehmenden ohne Aufenthaltsbewilligung in diesem Sektor wird auf mindestens 40'000 geschätzt. 90 Prozent davon sind Frauen. Laut der im 2012 erschienenen Publikation «Wisch und weg – Sans-Papiers-Hausarbeiterinnen zwischen Prekarität und Selbstbestimmung» arbeitet im Kanton Zürich schätzungsweise in jedem 17. Privathaushalt eine Frau ohne Aufenthaltsbewilligung. Die Erwerbstätigkeit von Sans-Papiers in Privathaushalten ist charakterisiert durch fehlende soziale Absicherung, unsichere und ungeschützte Arbeitsbedingungen, mündliche Verträge

und einer hohen Abhängigkeit von den Arbeitgebenden. Die Arbeitnehmerinnen sind stundenweise angestellt, haben oft lange Anreizeiten und leben mit der ständigen Angst entdeckt und ausgeschafft zu werden. Diese Angst hindert die Betroffenen oft daran sozialen Schutz oder ihre Arbeitsrechte einzufordern.

Vielschichtiges Thema

Der hohe Anteil von Sans-Papiers-Hausarbeiterinnen in Privathaushalten hat verschiedene Hintergründe. Durch die Bestimmungen des Ausländergesetzes werden Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige nur an hoch qualifizierte MigrantInnen vergeben. Die real existierende Nachfrage nach Arbeitskräften im Privathaushalt wird dabei ausgeblendet. Dass die Nachfrage in diesem Bereich ansteigt, ist nicht zuletzt eine Folge der hiesigen Geschlechterpolitik: Die Erwerbstätigkeit der Frauen nimmt zwar zu, eine Umverteilung der Hausarbeit zu den Männern hat hingegen kaum stattgefunden. Zudem fehlt es am politischen Willen genügend finanzielle Mittel für den Ausbau der sozialen Infrastrukturen zu Verfügung zu stellen. Dadurch arbeiten immer mehr Frauen ohne Aufenthaltsbewilligung in Privathaushalten und tragen damit wesentlich zu unserer Lebensqualität bei. Trotzdem werden ihnen grundlegende Rechte verwehrt. Dies will die Kampagne «Keine Hausarbeiterin ist illegal» ändern.

Anliegen der Kampagne

Die Hintergründe dieser gesamten Problematik sind vielschichtig. Daraus ergeben sich diverse Anliegen wie beispielsweise eine gerechtere Verteilung der Haus-, Betreuungs- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern und generelle Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Bereich Hauswirtschaft. Für die Kampagne im Vordergrund stehen jedoch der soziale Schutz und der Zugang zu Arbeitsgerichten für Sans-Papiers-Hausarbeiterinnen. Diese Rechte können allerdings nur wirksam eingefordert werden, wenn ihr Aufenthaltsstatus reguliert



Bild aus der Kampagne «Keine Hausarbeiterin ist illegal»

wird. Mit dem Ziel der Regularisierung der Betroffenen wird zugleich eine Gesellschaft angestrebt, welche Menschen unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Rechte garantiert.

Karin Jenni, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers.

www.sans-papiers.ch und www.khii.ch

KONTAKTADRESSEN

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Geschäftsstelle
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
Case postale 270, 1211 Genève 8
Tel. 022 310 57 30
info@odae-romand.ch
www.odae-romand.ch

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
Fidesstrasse 1, 9000 St. Gallen
Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle-rds.ch

Heirat und Migration

Laut dem Bundesamt für Statistik heirateten im Jahr 2011 8104 Schweizer Männer Ausländerinnen und 6836 Schweizerinnen vermählten sich mit Ausländern. Verschiedene Hürden, wie ein Visum zur Einreise für die Eheschliessung zu erhalten oder eine im Ausland geschlossene Ehe anerkennen zu lassen, müssen genommen werden. Zudem kann ein binationales Paar während der Ehedauer von den Behörden mit dem Generalverdacht der Scheinehe konfrontiert werden.

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Artikel 14 der Bundesverfassung

Die binationale Ehe ist eines dieser Beispiele, wo das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Ehe und der Familie den ausländerrechtlichen Bestimmungen gegenübersteht. Die derzeitigen Bestimmungen im Migrationsrecht legen den Fokus auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anliegen. Somit werden familiäre Anliegen meist nur berücksichtigt, wenn diese auch im Interesse der Wirtschaft und der Migrationspolitik liegen.

Grosse Hürden

Gemäss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist die Familie die natürliche grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. In Art. 14 der Bundesverfassung ist verankert, dass das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet ist. Eine erste Hürde muss bereits genommen werden, wenn der/die zukünftige EhepartnerIn im Ausland weilt und ein Visum zur Einreise für die Eheschliessung eingeholt werden muss. Der

dokumentierte Fall 205 zeigt auf, dass der Verlobte einer alleinerziehenden Schweizer Frau kein Visum zur Einreise erhält. Die Frau wird ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen und zu den Kinderleistungen durch die Sozialhilfe unterstützt.

Obwohl die Mutter der Frau eine Unterhaltsgarantie für den Verlobten einreichte, lehnte das Migrationsamt die Einreise ab. Es erklärte, dass die finanziellen Mittel der Frau ungenügend sind, um den Aufenthalt ihres Verlobten zu finanzieren. Den beiden bleibt nun einzig die Möglichkeit im Herkunftsstaat des Mannes zu heiraten und dann via Familiennachzug ihr gemeinsames Leben in der Schweiz zu beginnen.

Kleine Toleranz

Auch während der Dauer der Ehe ist ein binationales Paar nicht von den Behörden geschützt. Der Generalverdacht der missbräuchlichen Eheschliessung liegt wie ein Damokles-Schwert über der Beziehung. Gründe, wie eine kurze Kennenlerndauer, einen grossen Altersunterschied oder der/die PartnerIn ist ein/e abgewiesene/r Asylsuchende/r erhärten den Verdacht der Scheinehe. Wenn sich ein binationales Ehepaar kurz nach der erleichterten Einbürgerung des nachgezogenen Ehepartners trennt, reagieren die kantonalen Behörden sehr schnell. Dies führt zu einem faktischen Trennungsverbot von binationalen Ehepaaren. Seit dem 1. März 2011 wurde die Frist auf 8 Jahre (anstatt 5 Jahre) zum Nachweis der Scheinehe erhöht. Die Begründung lautet, dass nur so eine effektive Missbrauchsbekämpfung stattfinden kann.

Ende dieses Jahres wird deshalb die SBAA einen Fachbericht rund um das Themengebiet der binationalen Ehe veröffentlichen. Binationale Paare, die heiraten möchten, müssen viele bürokratische Hindernisse überwinden. Anhand dokumentierter Fälle erfolgt eine kritische



© Matthias Sylupp, pixelio.de

Analyse. Die daraus resultierenden Forderungen sollen die Öffentlichkeit, die PolitikerInnen und die Behörden für diesen persönlichen Moment im Leben zweier Personen sensibilisieren. (sk)

Keine Anerkennung der Ehe

«Choimaa» und «Badral» lernen sich kennen, verlieben sich und heiraten bald darauf auf der mongolischen Botschaft in der Schweiz. «Choimaa» hält sich zu diesem Zeitpunkt als Sans-Papier in der Schweiz auf. «Badral» besitzt eine Aufenthaltsbewilligung B und erfüllt die Voraussetzungen für den Familiennachzug, damit «Choimaa» in der Schweiz bleiben kann.

Ihr Familiennachzugsgesuch lehnt das Migrationsamt mit der Begründung ab, dass «Choimaa» sich nicht rechtmässig in der Schweiz aufhält und «Badral» keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug hat. Die Behörde erklärt, dass sie das Gesuch erst weiter behandeln, wenn «Choimaa» innerhalb von drei Tagen ausreist. Die erhobene Beschwerde wird erneut abgelehnt. Denn es ist unklar, ob ihre Ehe überhaupt anerkannt wird. Erneut legen die beiden Beschwerde ein. Diesmal fehlen «Badral» genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt des Paares. Es fehlt ein Betrag von 164 Franken. Das Verfahren ist noch hängig. (sk)

Dieser Fall wurde von der Schweizerischen Beobachtungsstelle dokumentiert (Fall 212)

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- ▶ Werden Sie Mitglied
- ▶ Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- ▶ Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

Flüchtling ≠ Flüchtling

Flüchtlinge mit Asylstatus haben einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können hingegen erst drei Jahre nach ihrer vorläufigen Aufnahme ein Gesuch stellen. Voraussetzung ist, dass die Personen zusammen wohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und niedrige Löhne erschweren aber oft ein gesichertes Einkommen der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge. Insbesondere für Frauen mit kleinen Kindern, deren Ehegatten sich noch im Ausland befinden, sind die Voraussetzungen nahezu unmöglich zu erfüllen.

Da vorläufig aufgenommene Flüchtlinge weder in ihre Heimat noch in ein anderes Land gehen können, ist für sie der Familiennachzug die einzige Möglichkeit zur Vereinigung der Familie. Die dauerhafte Trennung von Familie stellt eine psychische Belastung dar, vor allem wenn die Betroffenen ihre Angehörigen bei der Flucht in einer Konfliktregion zurücklassen. Der Fall 209 dokumentierte diese verzwickte Situation; «Fiyori» flüchtete aus Eritrea in die Schweiz und war ausser sich vor Sorge um ihre minderjährigen Kinder, die alleine im Sudan waren.

Umstrittene Wartefrist

Obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) den Schutz der Familie von allen Flüchtlingen festlegt, behandelt die Schweiz vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ungleich wie Flüchtlinge mit Asylgewährung. Im Urteil D-8553_2010 vom 20.02.2013 erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Ungleichbehandlung bezüglich Fürsorgeabhängigkeit und bedarfsgerechte Wohnung als mit der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Flüchtlingskonvention (GFK) vereinbar, lässt aber offen, ob die dreijährige Wartefrist verfassungs- und völkerrechtskonform ist. Die Wartefrist stellt erhebliche Schwierigkeiten für die Betroffenen dar.

Angehörige weichen auf Schlepper aus und reisen irregulär in die Schweiz ein. Die Flucht ist vor allem für Kinder und Frauen sehr gefährlich. Das Bundesgericht erläuterte im Leitentscheid vom 13.02.2013 (2C_639/2012), dass der Nachzug einer irregulär eingereisten Tochter zu ihren Eltern in die Schweiz, gestützt auf Art. 8 EMRK, zu genehmigen ist. Massgebliches Kriterium war, dass die Familie wegen der vorläufigen Aufnahme der Mutter nirgends als in der Schweiz ihr Familienleben führen kann. Unter diesen Aspekten erscheint eine parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion vom 17.04.2013 zur gänzlichen Unterbindung des Familiennachzugs für vorläufig Aufgenommene fragwürdig.

Paradoxe Integration

Die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge hat ein faktisch gesichertes Aufenthaltsrecht in der Schweiz: im Jahr 2012 weilten über die Hälfte dieser Personen bereits mehr als fünf Jahre in der Schweiz. Diese Wartefrist steht in einem paradoxen Verhältnis zu den Integrationsforderungen. Die Idee der Familiennachzugsfristen war die Förderung einer frühen Integration, insbesondere von Kindern. Durch die dreijährige Wartefrist für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erscheint dieses Vorhaben absurd. Denn ein früher Familiennachzug trägt massgeblich zur Stabilisierung der Familie und deren Lebens- und Arbeitssituation bei. (hsc)

Konzeptlose Bürgerrechtsdebatte

Obwohl es dem Bundesrat bei der Bürgerrechtsdebatte hauptsächlich um eine Harmonisierung behördlicher Abläufe geht, liess es sich die bürgerliche Mehrheit im Nationalrat in der Frühjahressession nicht nehmen, die Hürden im Einbürgerungsverfahren weiter auszubauen. Dabei hat die Schweiz im internationalen Vergleich bereits heute strenge Einbürgerungskriterien, was mitunter ein Grund für den relativ hohen Anteil an Personen mit AusländerInnen-Status ist. Besonders schlecht weg kommen wieder mal Drittstaatsangehörige. Neu wird ihnen die Aufenthaltsdauer erst nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung angerechnet.

Die nationalrätliche Beratung des Geschäfts veranschaulicht, dass es viel mehr um Symbolpolitik geht, als um eine sach- und lösungsorientierte Debatte. Sinnbildlich dafür steht der Entscheid, auf die Doppelzählung der Teenager-Jahre zu verzichten. Das trifft gerade diejenigen Jugendlichen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind und deren Heimat die Schweiz ist. Begründet wird dies mit dem Verweis auf die «Einzigartigkeit» des Schweizer Bürgerrechts und das «Privileg» dessen Erwerbs.

Für eine eigentlich notwendige Neukonzipierung des Bürgerrechts erachten wir in dieser Revision zwei Punkte als wesentlich: Erstens kann nur mit einer umfassenden Harmonisierung ein Standard für diskriminierungsfreie Einbürgerungsverfahren geschaffen werden. Zweitens ist der Erwerb von Bürgerrechten in die ausschliessliche Kompetenz des Bundes zu stellen und das Bürgerrecht vom reinen Abstammungsprinzip zu lösen.

Die globale Migration, die durch globale Ungleichheiten genährt wird, hat in unserer Gesellschaft schon lange neue Realitäten geschaffen. Niemand kann diese Menschen davon abhalten nach einer Teilhabe am guten Leben zu streben – die Frage ist nur unter welchen Bedingungen: als gleichwertige MitbürgerInnen und Mitbürger oder als billige Arbeitskräfte.

*Halua Pinto de Magalhães,
Co-Präsident Second@s Plus Schweiz*

*Fuat Köçer,
Präsident Second@s Plus Bern*

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Redaktion: Stefanie Kurt

Autorinnen: Huey Shy Chau (hsc)
Stefanie Kurt (sk)

Gestaltung: Franca Hirt

Lektorin: Stefanie Kurt (sk)

Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie eine E-Mail an:
sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 2800 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint zweimal jährlich.

PC: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern